

Hausordnung

Stadthalle Leonberg

Gültig ab 1. Mai 1984, überarbeitet 16.05.2024

STADTHALLE LEONBERG
Römerstr. 110, 71229 Leonberg

Telefon: 07152 / 9755-0
e-Mail: stadthalle@leonberg.de
Internet: www.stadthalle.leonberg.de

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Benutzungsordnung die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Es sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



§ 1 Hausrecht

Der „Stadthalle Leonberg“ (nachfolgend STADTHALLE genannt) steht in allen Räumen und Sälen der Stadthalle sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den durch die STADTHALLE beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu.

Zur unmittelbaren Überwachung der Stadthalle, insbesondere zur Beaufsichtigung der Säle, Nebenräume, Garderoben, Toilettenanlagen, usw., sind Hallenmeister bestellt.

§ 2 Saaleinrichtung

Eine Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der schriftlichen Genehmigung der STADTHALLE. Eine Überbesetzung ist streng verboten. Veränderungen in der Einrichtung, d.h. in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, dürfen nur durch das Personal bzw. im Benehmen mit dem diensthabenden Hallenmeister vorgenommen werden.

§ 3 Saalöffnung und – räumung

Sämtliche Zugänge zu den Sälen und Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Veranstalters auch früher. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume unverzüglich verlassen werden und das Haus innerhalb von 30 Minuten geräumt ist.

Einlasskontrollen, Platzanweiser und Ordner werden auf Kosten des Veranstalters von der STADTHALLE eingesetzt und erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich seitens der STADTHALLE.

§ 4 Garderobe

Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Mäntel, Schirme, Stöcke (Ausnahme: Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke sind an der Garderobe, für deren Inanspruchnahme Gebühren nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben werden, abzugeben.

§ 5 Tiere

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Säle genommen werden; Ausnahme Begleithunde. Weitere Ausnahmen kann die STADTHALLE genehmigen.

§ 6 Feuersicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerk ist polizeilich untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Packmaterial, Papier oder sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht in den Gängen aufbewahrt werden.

Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial in der Stadthalle nicht vermeidbar ist, kann von der STADTHALLE im Benehmen mit der Feuerwehr eine Ausnahme bewilligt werden.

Werden bei Veranstaltungen Wachskerzen verwendet, so sind diese so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sonderführungen und Instandsetzungsarbeiten bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr.

§ 7 Dekorationen

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der STADTHALLE unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf ihre Feuersicherheit geprüft. Maßgebend sind die jeweils gültigen Feuerschutzbestimmungen.

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate sind der STADTHALLE auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.

Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung infolge einer Veranstaltung, u.a. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen durch Aufkleber oder dergl., verlangt die STADTHALLE eine Schmutzzulage bzw. eine Sonderreinigung zu Lasten des Veranstalters.

Folgende feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten:

- a) Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind. Über die Schwerentflammbarkeit ist ein Prüfungszeugnis einer Materialprüfungsanstalt vorzulegen.
- b) Girlanden aus echtem Laub- und Nadelholzzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.
- c) An jedem Ausstellungsstand ist eine Bescheinigung darüber bereitzuhalten, dass die verwendeten Dekorationsmittel schwer entflammbar sind.
- d) Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöcher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar gehalten werden.
- e) Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
- f) Gas- und Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Hallen ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassener Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubte, armierte Schläuche oder feste Leitungen Verwendung finden.
- g) Propan- (Butan-) flaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11kg verwendet werden. Außer der angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leeren) Flaschen innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluss sind die Flaschenventile zu schließen.
- h) Elektrische Anlagen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu installieren. Diese Arbeiten dürfen nur von der EnBW AG (Energieversorgung Baden-Württemberg) zugelassenen Elektroinstallationsfirmen vorgenommen werden. Werden bei Filmvorführungen und dergl. keine typgeprüften Bildwerfer bzw. Vorführgeräte und/oder kein

Sicherheitsfilmmaterial verwendet, so ist die Genehmigung der Branddirektion einzuholen.

- i) Das Befüllen von Ballons mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballons oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
- j) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwolle, Öl- und fetthaltige Putzlappen) sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
- k) Unverpackte, leicht entzündliche Waren, wie Zellhorn und dergleichen, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
- l) Nachträgliche Veränderungen der Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- m) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Feuerwehr erforderlich.

§ 8 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in der Stadthalle bedarf der Genehmigung der STADTHALLE bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 9 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der Stadthalle gefundene Gegenstände sind beim Hallenmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Hallenmeister zu melden.

§ 10 Aufenthalt in den Sälen

Der Aufenthalt in der Stadthalle mit sämtlichen Räumen ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Der Zutritt zu den Maschinen- und Vorführräumen sowie zu anderen als den mit Benutzungsvertrag überlassenen Räumen ist untersagt.

§ 11 Behördliche Vorschriften

Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden; dies gilt insbesondere für die Polizeistunde und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 12 Rauchen

Das Rauchen in der Halle und den Seminarräumen ist nicht gestattet. Dies betrifft auch das Rauchen von E-Zigaretten.

§ 13 Drogen

Der Konsum von Drogen, auch von legalen Drogen, ist in der Halle und in den Seminarräumen nicht gestattet. Ausnahmen kann die STADTHALLE genehmigen.